

Einleitung.

Eine der wichtigsten Rechtsbeziehungen des Menschen ist nach der derzeitigen österreichischen Gesetzgebung sein Heimatrecht. Der Heimatort ist nämlich der einzige Ort, an welchem der österreichische Staatsbürger ein unentziehbares Wohnrecht, die Heimatgemeinde die einzige Stelle, an welche er unter allen Umständen im Falle der Noth ein Anrecht auf Gewährung des nothwendigen Lebensunterhaltes hat: das Heimatrecht ist das einzige vom Staate anerkannte Existenzrecht des Menschen im örtlichen wie im wirtschaftlichen Sinne.

Die bisherigen Gesetzesbestimmungen über die Erwerbung des Heimatrechtes haben nun den thatsächlichen Bevölkerungsverschiebungen durch Zuzug und Abzug fast gar nicht Rechnung getragen und so ist zwischen den Rechtsvorschriften und den thatsächlichen Gesellschaftsverhältnissen ein Zwiespalt entstanden. Von dem Orte, wo jemand sein Leben lang gewohnt hat, kann er hinweggewiesen werden, und die Gemeinde, der er völlig fremd ist, muß ihn in der Noth

versorgen. Solche Zustände schreien nach Abhilfe, und die Heimatgesetznovelle will ihnen abhelfen, indem sie einen für jedermann erwerbbaaren Anspruch auf das Heimatrecht schafft.

Diesen Anspruch rechtswissenschaftlich zu bestimmen, ist Zweck der nachfolgenden Abhandlung. Ihre Methode ist die analytisch-synthetische. Sie löst die Bestimmungen des Gesetzes in ihre einzelnen Bestandtheile auf und setzt diese zu einem System zusammen. Denn nur auf diese Weise ist es möglich, das Gesetz richtig auszulegen, seine scheinbaren Widersprüche zu lösen und seine wirklichen Widersprüche aufzudecken.